

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Maßnahmen gegen eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Maßnahmen sie bisher in die Wege geleitet hat, um das Monitoring bei Schwarzwild auf Erreger der Afrikanischen Schweinepest zu intensivieren;
2. ob sie vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bereit dazu ist, die allgemeine Jagdruhe nach §41 Absatz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) für die Jagd auf Schwarzwild und für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren vollständig auszusetzen und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
3. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
4. wenn nein, warum nicht;
5. inwiefern sie dazu bereit ist, §33 Absatz 5 JWMG für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren dahingehend zu ändern, dass die Kirmung von Schwarzwild ganzjährig und auch außerhalb des Waldes zulässig wird, und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;
6. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;
7. wenn nein, warum nicht;

8. ob die oberste Jagdbehörde bereits die rechtliche Möglichkeit geprüft hat, per Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 JWVG das sachliche Verbot nach § 31 Absatz 1 Nummer 10a JWVG dahingehend für einen befristeten Zeitraum einzuschränken, dass die unteren Jagdbehörden auf Antrag von Revierinhabern das Aufstecken von legal zu erwerbenden Nachtsicht-Vorsatzgeräten auf die Zielfernrohre von Jagdwaffen genehmigen können (stets strikt bezogen auf das Revier des jeweiligen Antragstellers, ausschließlich zum Zweck der Jagd auf Schwarzwild, jeweils befristet auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren und unter der Auflage der ständigen Mitführung der einschlägigen behördlichen Genehmigungsdokumente);
9. wenn ja, ob und wann konkret sie gedenkt, diese rechtliche Möglichkeit zu nutzen, um die heimischen Schwarzwildbestände zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest gezielt und substanziell zu regulieren;
10. wenn nein, warum nicht;
11. ob sie bereits eine Überprüfung von Schutzgebietsverordnungen (Biosphärengebiete, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale) mit Blick auf Einschränkungen für die Schalenwildbejagung in die Wege geleitet hat, die für eine wirksame Prävention der Afrikanischen Schweinepest ein Hindernis darstellen könnten;
12. inwiefern sie hinsichtlich eines möglichen Nachtrags zum Staatshaushalt im laufenden Jahr bereits die Gewährung einer Prämie für die Erlegung von Frischlingen geprüft hat (gegebenenfalls unter Angabe der Ergebnisse);
13. inwiefern sie bei den Stadt- und Landkreisen flächendeckend darauf hinwirkt, ausreichende Verwahrstellen für die Aufnahme von Wildschweinkadavern einzurichten,
14. welche Erkenntnisse sie über die jeweiligen Gebühren der 44 Kreise im Zusammenhang mit Trichinenuntersuchungen oder der Durchführung von Drückjagden hat (Auflistung jeweils in tabellarischer Form);
15. inwieweit ihrer Kenntnis nach einzelne oder mehrere Kreise mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest bereits Gebührenermäßigungen oder sogar Gebührenstreichungen angekündigt bzw. umgesetzt haben.

16.01.2018

Dr. Rülke, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

Nachdem die Afrikanische Schweinepest von Osteuropa kommend bereits die Tschechische Republik und Polen erreicht hat, ist eine Ausbreitung in den süddeutschen Raum sehr wahrscheinlich geworden. Die weitere Ausbreitung der für die heimische Nutztierhaltung hoch riskante Tierseuche muss daher durch frühe Präventionsmaßnahmen eingedämmt werden. Dies betrifft insbesondere eine substanzielle Regulierung der Schwarzwildbestände. Diese besondere Situation erfordert auch besondere, vorausschauende und verantwortungsvolle Maßnahmen, die auch eine Überprüfung des Landesjagdrechts beinhalten muss.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 Nr. Z-(55)0141.5/234F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten Maßnahmen sie bisher in die Wege geleitet hat, um das Monitoring bei Schwarzwild auf Erreger der Afrikanischen Schweinepest zu intensivieren;

Zu 1.:

Mit Schreiben vom 3. November 2017 wurden die nachgeordneten Verwaltungsbehörden durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) über die Notwendigkeit einer Intensivierung des KSP/ASP-Monitorings sowie über erste Maßnahmen zur Verstärkung der Schwarzwildbejagung informiert. Die unteren Jagdbehörden wurden angewiesen, die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die zur Jagdausübung befugten Personen über das erforderliche Schweinepestmonitoring zu informieren. Ergänzend wurden die unteren Forstbehörden angewiesen in den selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken die Monitoringmaßnahmen in besonderem Maße zu unterstützen und sofern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken und den kommunalen und privaten Eigenjagdbezirken die Mindestprobenkontingente nicht erreicht werden – soweit zweckmäßig und möglich dieses Defizit – durch verstärkte Beprobung des in den staatlichen Eigenjagdbezirken erlegten Schwarzwildes auszugleichen.

Die Beprobung bzw. Ablieferung von verendet aufgefunden Wildschweinen sowie von krank erlegten Tieren wird mit einer Unkostenpauschale in Höhe von 25,50 Euro/Tier honoriert. Zur Durchführung der Probenahme wurde ein Merkblatt zur Beprobung von Wildschweinen auf Schweinepest (Stand: September 2017) erstellt, das der Jägerschaft zur Verfügung steht.

In der Folge der beschriebenen Maßnahmen stieg die Zahl der eingereichten Proben im Vergleich zu den Vorjahren signifikant an. Die erforderlichen Probezahlen für ein flächendeckendes KSP- und ASP-Monitoring wurden in allen Kreisen erreicht. Insbesondere die Einbindung der Fachberatung nach § 61 JWMG (Wildtierbeauftragte) in enger Abstimmung mit den Veterinärbehörden in die Organisation des Schweinepestmonitorings erweist sich als wirkungsvolles Instrument.

2. ob sie vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bereit dazu ist, die allgemeine Jagdruhe nach § 41 Absatz 2 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) für die Jagd auf Schwarzwild und für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren vollständig auszusetzen und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;

3. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;

4. wenn nein, warum nicht;

5. inwiefern sie dazu bereit ist, § 33 Absatz 5 JWMG für einen Zeitraum von einstweilen drei Jahren dahingehend zu ändern, dass die Kirrung von Schwarzwild ganzjährig und auch außerhalb des Waldes zulässig wird, und die Wirkung dieser befristeten Änderung anschließend einer unabhängigen Evaluierung zuzuführen;

6. wenn ja, wann konkret sie gedenkt, dies umzusetzen;

7. wenn nein, warum nicht;

8. *ob die oberste Jagdbehörde bereits die rechtliche Möglichkeit geprüft hat, per Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 JWVG das sachliche Verbot nach § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWVG dahingehend für einen befristeten Zeitraum einzuschränken, dass die unteren Jagdbehörden auf Antrag von Revierinhabern das Aufstecken von legal zu erwerbenden Nachtsicht-Vorsatzgeräten auf die Zielfernrohre von Jagdwaffen genehmigen können (stets strikt bezogen auf das Revier des jeweiligen Antragstellers, ausschließlich zum Zweck der Jagd auf Schwarzwild, jeweils befristet auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren und unter der Auflage der ständigen Mitführung der einschlägigen behördlichen Genehmigungsdokumente);*
9. *wenn ja, ob und wann konkret sie gedenkt, diese rechtliche Möglichkeit zu nutzen, um die heimischen Schwarzwildbestände zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest gezielt und substantiell zu regulieren;*
10. *wenn nein, warum nicht;*
11. *ob sie bereits eine Überprüfung von Schutzgebietsverordnungen (Biosphärengebiete, Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale) mit Blick auf Einschränkungen für die Schalenwildbejagung in die Wege geleitet hat, die für eine wirksame Prävention der Afrikanischen Schweinepest ein Hindernis darstellen könnten;*

Zu 2. bis 11.:

Die bestehenden rechtlichen Beschränkungen für die Bejagung des Schwarzwildes wurden im Hinblick auf die aktuelle Gefahrenlage und in Abstimmung mit dem Runden Tisch Schwarzwild überprüft. Es sollen sämtliche Maßnahmen zur Erleichterung der Schwarzwildbejagung, die wildtierökologisch und unter Tierschutzaspekten vertretbar sind, umgesetzt werden.

Die allgemeine Schonzeit soll im März und April 2018 für Schwarzwild ausgesetzt werden. Für den gleichen Zeitraum soll die Schwarzwildkirmung zusätzlich in den Monaten März und April gestattet werden. Da die Kirmung außerhalb des Waldes auf Feldern und im Grünland Wildschäden induzieren kann, müssen die Ausnahmeregelungen von dem bisherigen Verbot sorgfältig geprüft und gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden.

Nachtsicht-Vorsatzgeräte unterliegen waffenrechtlichen Bestimmungen. Auch nach einer Beschränkung des in § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWVG formulierten sachlichen Verbots auf Grundlage von § 31 Absatz 3 JWVG sind diese waffenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Zuständigkeit für die waffenrechtlichen Bestimmungen liegt nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes beim Bund. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat daher gemeinsam mit Bayern und Sachsen im Rahmen eines gemeinsamen Antrags in der Amtschefkonferenz am 19. Januar 2018 in Berlin eine Initiative zur Ermöglichung der jagdlichen Verwendung von Nachtsichtgeräten und Zielscheinwerfern bei der Jagd zur Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest eingebracht.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wird die Landesregierung alle Möglichkeiten für verbesserte Bedingungen zur Schwarzwildbejagung bei Nacht nutzen. Das jagdrechtliche Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen wurde für die Jagd auf Wildschweine durch die oberste Jagdbehörde bereits aufgehoben. Eine zeitlich begrenzte Anwendung von Nachtsicht-Vorsätzen und -Aufsätzen an besonderen Problemschwerpunkten im Rahmen jagdbehördlicher Beauftragung bestimmter Jägerinnen und Jäger ist ein weiteres Instrument, das zur Bekämpfung der ASP genutzt werden soll.

Die Regelungen zum Elterntierschutz bei Schwarzwild wurden auf die aus Sicht des Tierschutzes notwendigen Erfordernisse beschränkt und die Jägerschaft hierüber informiert. Dies kann den Erfolg von Bewegungsjagden erheblich steigern und erhöht die Rechtssicherheit der Jägerinnen und Jäger bei dieser Jagdart.

In einigen wenigen Fällen enthalten Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht Jagdbeschränkungen und Jagdverbote. Für diese Fälle wurden die höheren Naturschutzbehörden in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) sowie dem MLR gebeten, Anträge

auf Durchführung von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar wohlwollend zu prüfen und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Reduzierung der Schwarzwildbestände eine auf drei Jahre befristete Befreiungsgenehmigung zu erteilen.

Mit den beschriebenen Maßnahmen, die neben weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auch vom Ministerrat am 6. Februar 2018 beschlossen wurden, kann Schwarzwild ganzjährig und auf allen Jagdflächen intensiv bejagt werden.

12. inwiefern sie hinsichtlich eines möglichen Nachtrags zum Staatshaushalt im laufenden Jahr bereits die Gewährung einer Prämie für die Erlegung von Firschlingen geprüft hat (gegebenenfalls unter Angabe der Ergebnisse);

Zu 12.:

Die Gewährung von Erlegungsprämien auf Schwarzwild wurde geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Absenkung der Schwarzwildbestände durch eine landesweit gewährte Prämie nicht zu erwarten.

Anders stellt sich die Situation nach Feststellung der Afrikanischen Schweinepest im Bereich der tierseuchenrechtlichen Restriktionsgebiete und deren unmittelbarem Umfeld dar. Für die Gewährung von Erlegungsprämien in solchen Fällen sollen Haushaltsmittel vorgesehen werden.

Alternativ zur Gewährung von Erlegungsprämien plant das Ministerium die Revierinhaberinnen und Revierinhaber durch Investitionshilfen für die Beschaffung geeigneter Revierausstattung für die Durchführung revierübergreifender Drückjagden und mit einem Beratungsangebot für die Planung und Durchführung solcher Jagden zu unterstützen.

13. inwiefern sie bei den Stadt- und Landkreisen flächendeckend darauf hinwirkt, ausreichende Verwahrstellen für die Aufnahme von Wildschweinkadavern einzurichten;

Zu 13.:

Die Einrichtung von Verwahrstellen zur seuchenhygienischen Sammlung von Aufbruch und verendeten Wildschweinen ist zentraler Bestandteil des Maßnahmenplans des MLR zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. Durch die Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen zur Sammlung von Aufbruch und verendeten Wildschweinen wird das Risiko der Weiterverbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation erheblich reduziert. Das Land hat bereits 2017 damit begonnen, die Anzahl der Verwahrstellen zu erhöhen. Das bereits bestehende Netz an Verwahrstellen wird derzeit durch die Stadt- und Landkreise mit finanzieller Förderung durch das Land um weitere 153 neue Stellen erhöht.

14. welche Erkenntnisse sie über die jeweiligen Gebühren der 44 Kreise im Zusammenhang mit Trichinenuntersuchungen oder der Durchführung von Drückjagden hat (Auflistung jeweils in tabellarischer Form);

15. inwieweit ihrer Kenntnis nach einzelne oder mehrere Kreise mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest bereits Gebührenermächtigungen oder sogar Gebührenstreichungen angekündigt bzw. umgesetzt haben.

Zu 14. und 15.:

Eine tabellarische Auflistung der erhobenen Gebühren für die Trichinenuntersuchungen in den Kreisen ist als *Anlage* beigelegt.

Die erhobenen Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung von Drückjagden bemessen sich nach den jeweils vorliegenden Fällen und können daher nicht beziffert werden. Nach einer kursorischen Umfrage werden bei umfangrei-

chen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen Gebühren bis zu 250 Euro erheben. Allerdings wird für revierübergreifend durchgeführte Schwarzwildrückjagden mehrerer Jagdreviere vielfach bereits eine Gebührenbefreiung gewährt.

Da die Jägerschaft mit der Seuchenprävention eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe erfüllt, hat der Ministerrat am 6. Februar 2018 beschlossen, dass finanzielle Erleichterungen, wie die Abschaffung bzw. die Reduzierung der Gebühren für Trichinenbeschau angestrebt werden sollen. Für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bzw. zur Bekämpfung eines Ausbruchs werden im Jahr 2018 zusätzliche Sachmittel in Höhe von bis zu 3 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach den dem MLR vorliegenden Informationen hat bisher noch kein Kreis mit Blick auf Präventionsmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen für die Trichinenuntersuchungen angekündigt oder umgesetzt.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage

Trichinenuntersuchungsgebühren beim Wildschwein und Anzahl der untersuchten Wildschweine je Kreis im Jahr 2017		Gebühren pro Stück	Fälle in 2017	Bemerkungen, ggf. Angaben zu Staffelpreisen (z. B. Fleischuntersuchung in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben)
Regierungspräsidium Stuttgart				
Böblingen				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		3,47 €	1654	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		6,64 €	0	
Esslingen				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		7,00 €	1479	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		13,90 €	10	wenn nicht anl. der Fleischuntersuchung
Göppingen				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		4,20 €	630	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		4,20 €	363	
Heidenheim				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		6,00 €		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		6,30 €	1302	
Heilbronn				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		7,00 €	1792	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		11,32 €	170	
Hohenlohekreis				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		6,00 €	1.548	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		14,00 €	30	
Ludwigsburg				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		2,59 €	602	bei Untersuchung auf besonderes Verlangen: 28,05 € je gesonderterem Verdauungsansatz
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		2,59 €	230	bei Untersuchung auf besonderes Verlangen: 28,05 € je gesonderterem Verdauungsansatz
Main-Tauber-Kreis				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		8,50 €	2356	
		35,00 € /		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		14,00 €	61	für 1. Wildschwein 35,00 € und für jedes weitere 14,00 €
Ostalbkreis				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		7,00 €	1863	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		22,60 €	8	Gebühr bis zu 5 Tiere (incl. Fahrtkostenpauschale 10,20 €)
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		19,80 €	0	Gebühr ab 6 Tiere (incl. Fahrtkostenpauschale 10,20 €)
Rems-Murr-Kreis				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		4,45 €	1316	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		6,15 €	510	
Schwäbisch Hall				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		5,00 €		01.01. - 31.07.2017
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		24,00 €	95	Staffelpreis bis 2 Tiere (19,00 € + 5,00 €)
		15,00 €	30	Staffelpreis ab 3 Tiere (10,00 € + 5,00 €)
				01.08. - 31.12.2017
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		26,35 €	69	Staffelpreis bis 2 Tiere (21,35 € + 5,00 €)
		16,25 €	15	Staffelpreis ab 3 Tiere (11,25 € + 5,00 €)

Stadt Heilbronn									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger									Die Trichinenuntersuchung erfolgt im Landkreis Heilbronn
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde									Die Trichinenuntersuchung erfolgt im Landkreis Heilbronn
Stadt Stuttgart									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		3,47 €		109					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		3,47 €		2					
Regierungspräsidium Karlsruhe									
Calw									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		2,90 €		751					Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz) 42,30 € incl. Probenahme.
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		6,90 €		422					Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz) je Ansatz 46,30 € incl. Probenahme. Reisekosten je gefahrenen Kilometer: 0,30 €
Enzkreis									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		3,55 €		1438					3,55 € ab 01.07.2017 bis 06/2017 3,52 €
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		11,87 €		68					11,87 € ab 01.07.2017, bis 06/2017 9,47 €
Freudenstadt									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		9 €		811					Untersuchung auf Trichinen im Sammelansatz Gebühr je Probe 9,00 €
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		9 €		40					Untersuchung auf Trichinen im Einzelansatz ab 5 Tieren 41,00 €
Karlsruhe									Untersuchung auf Trichinen im Sammelansatz Gebühr je Probe 9,00 € (hauptsächlich in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben)
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		5,63 €		2943					bis 31.03.17 pro TU 6,64 €/ab.01.04.17 pro TU 6,88 €
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		10,32 €		560					bis 31.03.17 pro TU 10,47 €/ab.01.04.17 pro TU 10,84 €
Neckar-Odenwald-Kreis									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		7,20 €		2737					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		11,70 €		49					
Rastatt									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		5,87 €		1381					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		6,98 €		27					
Rhein-Neckar-Kreis									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		4,07 €		2477					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		5,31 €		473					
Stadt Baden-Baden									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		5,67 €		429					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		8,44 €		207					EG- Betrieb + Entnahme
Stadt Heidelberg									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		6,50 €		61					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		0		0					
Stadt Karlsruhe									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		9,33 €		48					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		9,33 €		4					
Stadt Mannheim									
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger		2,10 €		392					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde				0					

Stadt Pforzheim						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,00 €	98			6,- Euro pro Tier oder Sammelansatz 37,01 Euro	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	6,00 €	0				
Regierungspräsidium Freiburg						
Breisgau-Hochschwarzwald						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,20 €	1697				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,90 €	74				
Emmendingen						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,70 €	760				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	5,70 €	0				
Konstanz						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	8 €	1217				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	17,50 €	119				
Lörrach						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,20 €	1241				
	4,10 € zzgl. 0,70 je km					
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde		63				
Ortenaukreis						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	4,19 €	2604				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	9,96 €	330				
Rottweil						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	10,00 €	912				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	10,00 €	20				
Schwarzwald-Baar-Kreis						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	8,30 €	777				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,30 €	0				
Tuttlingen						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	8,70 €	630				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	8,70 €	157				
Waldshut						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,00 € / 9,70 €	1743			6,- im Großbetrieb (1496 Fälle) / 9,70 ambulant (247 Fälle)	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	18,30 €	84				
Stadt Freiburg						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,07 €	93				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	10,50 €	24				
Regierungspräsidium Tübingen						
Alb-Donau-Kreis						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	11,80 €				72,70 € bei getrenntem Ansatz auf besonderen Wunsch	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde						
Biberach						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	5,00 €	1.164			Sonderansatz 26,00 €	
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde						
Bodenseekreis						
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,20 €	716				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	6,20 €	11				

Ravensburg				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,00 €	321		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	6,80 €	144		
Reutlingen				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	11,30 €	1657		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	14,10 €	148		
Sigmaringen				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,50 €	914		ab 6 WS Sammelansatz bis mx. 20 Proben (je Ansatz 22,50 €)
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	7,50 €	730		ab 6 WS Sammelansatz bis mx. 20 Proben (22,50 € je Ansatz + 1,00 € pro WS f. Probenentnahme)
Tübingen				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	6,80 €	1393		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	7,80 €	638		
Zollernalbkreis				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	4,52 €	1.402		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde	9,04 €	159		
Stadt Ulm				
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch den Jäger	9,50 €	141		
Trichinenuntersuchung bei Probenahme durch die Behörde				